

SATZUNG

der Schachgesellschaft Lasker Steglitz-Wilmersdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wappen

(1) Der Verein führt den Namen "Schachgesellschaft Lasker Steglitz-Wilmersdorf" mit dem Zusatz: "e.V." und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 7071 NZ eingetragen (vormals: SV Wilmersdorf).

(2) Der Verein pflegt das Schachspiel auf sportlicher Grundlage und fördert dessen Verbreitung. Er ist Mitglied im Berliner Schachverband e. V., beteiligt sich an dessen Wettkämpfen und unterhält einen eigenen Spielbetrieb.

(3) Der Verein führt die Farben Blau-Weiß. Sein Wappen: Geteilt von Weiß und Blau. Oben ein schwarzer, einköpfiger, rotgewaffneter und rotbezungter geteilter Adler, unten eine weiße Lilie; belegt mit einem auf der Spitze stehenden Schachbrett, unten ein weißes Feld.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne und Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied des Vereins erhält Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Aufträge, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Berliner Schachverband e.V. oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen von dessen Mitgliedsvereinen mit der Auflage, es für die Förderung des Schachsports, beschränkt auf das Land Berlin, zu verwenden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins einen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Ziele. Er ist dem Gedanken der Völkerverständigung und der Friedenserhaltung verbunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Zur Antragstellung ist eine Eintrittserklärung auszufüllen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeantrag, über den nicht binnen sechs Wochen entschieden ist, gilt als angenommen.

~~Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Im Einzelfall kann der Vorstand diese erlassen.~~

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austrittsbegehrens am Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wird, im Übrigen mit dem Tage des Ausschlusses oder des Todes.

(3) Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung den Vermittlungsausschuß die Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied den Vermittlungsausschuß die Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines Monats anruft oder der Vermittlungsausschuß

die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt hat.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die Vereinssatzung, die ~~internen-Turnierbestimmungen~~ Ordnungswerke des Vereins sowie die Satzungen und Turnierbestimmungen des Berliner Schachverbandes e.V. und des Deutschen Schachbundes e.V.

(2) Die Mitglieder haben monatliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(3) Ein Mitglied, das mit mehr als ~~zwei Monatsbeiträgen~~ einem Jahresbeitrag in Verzug geraten ist, kann von dem Schatzmeister nach Anhörung des erweiterten Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste hat zur Folge, dass die Rechte des Mitgliedes ruhen.

(4) Gästen kann nach mehrmaligem Besuch der Spielabende eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gastgebühr abverlangt werden. (Hinweis: Der Vorstand hat beschlossen, keine Gastgebühr für gelegentliche Gäste zu verlangen; von regelmäßigen Gästen wird eine passive Mitgliedschaft verlangt.)

§6 Ordnungswerke

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des Vereins oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des Vereins und seine Mitgliederbindend.

(2) Der Verein kann sich die folgenden Ordnungswerke geben:

- Geschäftsordnung
- Turnierordnung
- Ehrenordnung
- Finanzordnung

§ 7 Organe des Vereines

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a) die ~~Ordentliche~~ Mitgliederversammlung
- b) ~~die Außerordentliche Mitgliederversammlung~~
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

(2) Alle Organe des Vereins tagen vereinsöffentlich. Zum Schutz der Privatsphäre von Mitgliedern kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagungsordnungspunkte ausgeschlossen werden. Von allen Sitzungen der Organe des Vereins ist vorher der Termin und danach ein Beschlussprotokoll vereinsintern zu veröffentlichen.

§ 8 Die ~~Ordentliche~~ Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereines. Sie ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ~~Ordentliche~~ Mitgliederversammlung findet einmal jährlich ~~im zweiten Quartal~~ statt. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden ~~mittels schriftlicher Einladung~~ durch Veröffentlichung der Einladung auf der Webseite des Vereins und Aushang im Spiellokal. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei ~~und höchstens vier~~ Wochen liegen. Mit der ~~schriftlichen Einberufung der~~ Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der Ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten-Vorstandes,~~des Berichtes des Schatzmeisters sowie~~ und der Kassenprüfer;
2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl des neuen Vorstandes;
4. Wahl von zwei Kassenprüfern;
- 5.~~Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses;~~
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,~~der Aufnahme- und der Gastgebühren;~~
8. jede Änderung der Satzung;
9. ~~der Erlass der Ordnungswerke~~
10. Auflösung des Vereins;
11. Entscheidung über sonstige Tagesordnungspunkte und eingereichte Anträge.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidungen anderer Organe des Vereins abändern.

§ 9 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende einberufen, wenn es das besondere Interesse des Vereins erfordert. Er muß eine Außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 10 Tagen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert oder der erweiterte Vorstand dies beschließt.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die satzungsgemäß einberufene ~~Ordentliche~~ Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. (ehem. Teil §6)

(2) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Es kann nur über Satzungsänderungen abgestimmt werden, die der Einladung beigelegt wurden.

(4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

(5) Ansonsten kann die Mitgliederversammlung die Tagesordnung ändern. Sie entscheidet über Anträge, die dem Vorsitzenden bis zu drei Tagen vor der Mitgliederversammlung zugegangen und von diesem auf der Webseite veröffentlicht wurden, sowie über Anträge, die schriftlich in ausreichender Zahl vorliegen und deren Dringlichkeit sie bejaht.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht auf Antrag eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Für die Entlastung des erweiterten Vorstandes und die Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der dem erweiterten Vorstand nicht angehören und für kein Amt im erweiterten Vorstand kandidieren darf.

§ 11 Der Vorstand

Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. ~~den höchstens drei~~ dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Schatzmeister

Vorgenannte Funktionen dürfen nicht in Personalunion übernommen werden. Jedes vorbezeichnete Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. der Ehrenvorsitzende
3. der Schriftführer
4. die Spielleiter
5. die Jugendwarte
6. der Materialwart

~~Vorbezeichnete Funktionen können in Personalunion auch von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wahrgenommen werden.~~

Die Haftung des erweiterten Vorstandes wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von ~~mindestens einem Jahr~~ zwei Jahren gewählt. Die Wahl ~~des Vorsitzenden~~ muß geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ~~Vorstandsmitgliedes~~ Mitglieds des erweiterten Vorstandes, das nicht Mitglied des Vorstandes ist, kann der ~~Restvorstand~~ erweiterte Vorstand ein Vereinsmitglied ~~zum Stellvertreter~~ wählen, der die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. ~~Er ist Beide sind~~ an Beschlüsse der ~~Jahreshauptversammlung~~ Mitgliederversammlung gebunden. ~~Seine Entscheidungen können durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.~~

§ 15 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die ~~Vorstands-~~Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. ~~Und erstattet diesen Bericht. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.~~ Gegenüber Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist er weisungsberechtigt.

§ 16 ~~Die stellvertretenden~~ Der stellvertretende Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 17 Der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er überwacht die termingerechte Zahlung der Mitgliederbeiträge und führt die Verbandsbeiträge ab. ~~Auszahlungsbelege, mit Ausnahme laufender Verpflichtungen des Vereins, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.~~

(2) Zur ~~Ordentlichen~~ Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister jährlich Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

(3) Näheres kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen **und der Sitzungen des erweiterten Vorstands.**

§ 19 ~~Der~~ Die Spielleiter

(1) Den Spielleitern obliegen Organisation und Durchführung aller auszutragenden Wettkämpfe.

(2) Bestimmt die Mitgliederversammlung mehrere Spielleiter, muss sie auch deren Aufgabenverteilung festlegen.

(3) Näheres kann die Turnierordnung regeln.

§ 20 ~~Der-Die~~ Jugendwarte

Die Jugendwarte sind für alle die Jugendlichen betreffenden Belange und für alle sonstigen Jugendveranstaltungen zuständig.

§ 21 Der Materialwart

Der Materialwart verwaltet das Spielmaterial. ~~Er sorgt für den Auf- und Abbau der Spielutensilien sowie für deren ordnungsgemäßen Verschluss nach Beendigung des Spielbetriebes. Hierbei kann er die Mitglieder zur Unterstützung heranziehen. Diese haben seine Weisungen hinsichtlich des Einräumens der Figuren zu befolgen. Der Materialwart ist für die rechtzeitige Nachbestellung von Spielformularen und Schachgeräten verantwortlich. Wegen des mit seinen Aufgaben verbundenen Zeitaufwandes wird ihm Beitragsfreiheit sowie eine von Vorstand festzusetzende Vergütung gewährt.~~

§ 22 Arbeitskreise

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise bilden. ~~Diese Arbeitskreise beraten das Mitglied des erweiterten Vorstandes.~~

§ 23 Erstattung von Auslagen

Im unmittelbaren Vereinsinteresse aufgewendete Auslagen werden Vorstandsmitgliedern und jedem anderen Mitglied, soweit es ausdrücklich zu einer Aufgabe beauftragt war, durch den Schatzmeister ersetzt.

§ 24 Die Kassenprüfer

(1) Die ~~Ordentliche~~ Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Mindestens einmal während des Geschäftsjahres können die Kassenprüfer zu einem von ihnen selbst zu bestimmenden Termin eine Zwischenkontrolle durchführen.

(3) Vor der ~~Ordentlichen~~ Mitgliederversammlung ~~hat mindestens ein~~ **haben die** Kassenprüfer die Abrechnung des Schatzmeisters zu prüfen, über das Ergebnis ~~hat er~~ **haben sie** der ~~Ordentlichen~~ Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgesetzt werden, wenn 2/3 der ~~anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen~~ **gültigen Stimmen** sich für die Absetzung entscheiden.

§ 26 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitz

(1) Wegen besonderer Verdienste oder langjähriger Mitgliedschaft kann die ~~Ordentliche~~ Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind beitragsfrei. ~~In besonderen Fällen-~~

~~entscheidet der Vorstand.~~

(2) Die Mitgliederversammlung kann ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es kann immer nur ein Ehrenvorsitzender amtieren.

(3) Der Entzug von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie setzt voraus, dass ein rechtskräftiges Urteil erhebliches vereinschädigendes Verhalten oder eine Straftat von erheblicher Bedeutung festgestellt hat.

§ 22 Vermittlungsausschuss

~~Über vereinsinterne Streitfragen zwischen den Mitgliedern oder einem Mitglied und einem Organ des Vereines entscheidet der Vermittlungsausschuss.~~

~~Der Vermittlungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins die dem Vorstand nicht angehören dürfen.~~

~~Der Vermittlungsausschuss wählt zu Beginn jeder Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.~~

~~Der Vermittlungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~

~~Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses bindet alle übrigen Organe und Mitglieder des Vereins.~~

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Auflösung des Vereins

~~Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende~~

~~Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.~~

~~Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Berliner Schachverband zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports — insbesondere des Schachsports — im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.~~

.....